



Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

9535 Schiefing am Wörthersee Austria Pyramidenkogelstraße 150

Telefon 0 42 74/22 75 Telefax 0 42 74 /51 5 13

E-Mail: schiefing@ktn.gde.at <http://www.schiefing.gv.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee, vom 1.10.2025, Zahl: 852-33/2025, mit der die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2009, Zahl: 1085-852/2009 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen anderseits.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt im Abhol- und Sonderbereich für entsorgten Hausmüll:

a) bis 3.600 l	Hausmüll	80,00 €
von 3.601 l bis 7.200 l	Hausmüll	160,00 €
von 7.201 l bis 10.800 l	Hausmüll	240,00 €
von 10.801 l bis 14.400 l	Hausmüll	320,00 €
von 14.401 l bis 18.000 l	Hausmüll	400,00 €
von 18.001 l bis 21.600 l	Hausmüll	480,00 €
von 21.601 l bis 25.200 l	Hausmüll	560,00 €
von 25.201 l bis 28.800 l	Hausmüll	640,00 €
von 28.801 l bis 32.400 l	Hausmüll	720,00 €
über 32.400 l	Hausmüll	800,00 €

**Abgabenbeträge inkl. 10% MwSt.*

(4) Die Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich:

90 l Sack / 90 l Mülltonne	4,13 €
110 l Mülltonne	5,05 €
120 l Mülltonne	5,50 €
240 l Mülltonne	11,00 €
770 l Container	33,95 €
1.100 l Container	48,32 €

b) im Sonderbereich:

90 l Müllsäcke	3,90 €
----------------	--------

** Abgabebeträge inkl. 10 % MwSt.*

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3

Fälligkeit

Die Entsorgungs- und Bereitstellungsgebühren sind in Form von Vorauszahlungen auf der Basis der geplanten Abfuhrtermine gemäß Abfuhrterminplan (§ 6 Abs. 1, Müllabfuhr-Verordnung) des lfd. Verrechnungsjahres jeweils vierteljährlich mit 1.3., 1.6., 1.9., und 1.12. jeden Jahres zu entrichten.

Bei der Vorschreibung des ersten Quartals jeden Jahres ist die Endabrechnung über die Abfuhrleistungen des Vorjahres durchzuführen und in der ersten Vierteljahresvorschreibung des laufenden Verrechnungsjahres einzurechnen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markgemeinde Schiefeling am Wörthersee vom 20.12.2023, Zahl: 852-36/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Wuksch